



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0009-23-13  
= RSS-E 68/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 23.6.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Franz Josef Fiedler Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Gewerblicher Vermögensberater
	(anonymisiert)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Auf der Liegenschaft (anonymisiert), die im Alleineigentum des Antragstellers steht, sei es am 15.10.2019 zu einem Erdbeben gekommen, welches in weiterer Folge auch das Wohnhaus in Mitleidenschaft gezogen habe. Der Antragsteller sei zuerst von einer natürlichen Ursache ausgegangen. Erst im Jahr 2022 sei nach Untersuchungen zu erkennen gewesen, dass die Schäden auf eine nicht ordnungsgemäß verlegte Hauswasserleitung der Marktgemeinde (anonymisiert) zurückzuführen seien.

Die Antragsgegnerin habe am 3.11.2022 die Deckung für die Einleitung des Verfahrens in 1. Instanz zu 50% zugesichert, mit der Begründung, dass Versicherungsschutz nur auf dem vom

Antragsteller selbst genutzten Teil bestehe. Das Wohnhaus werde auch von den Eltern des Antragstellers bewohnt.

Laut Antragsteller befinden sich die Schäden nicht im Wohnbereich seiner Eltern. Dieser ersuchte daher um eine uneingeschränkte Deckungszusage.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 revidierte die Antragsgegnerin ihre Deckungszusage aufgrund unvollständiger Angaben zum Klagsgrund. Es sei nicht, wie angegeben, eine Schadenersatzklage erhoben worden, sondern ein nachbarschaftsrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB geltend gemacht worden. Die Geltendmachung von nachbarrechtlichen Ansprüchen, welche grundsätzlich im Liegenschafts-Rechtsschutz versichert werden können, sei in der Polizze des Antragstellers jedoch nicht eingeschlossen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 31.1.2023.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Nach den Erhebungen der Geschäftsstelle verfügt der Antragstellervertreter Franz Schmidt nur über eine aufrechte Gewerbeberechtigung für Gewerbliche Vermögensberatung mit den Berechtigungen nach § 1 Z 20 Wertpapieraufsichtsgesetz als Vertraglich gebundener Vermittler und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, eingeschränkt auf die Vermittlung von Hypothekarkrediten und Vermögensberatung, sowie mit der Berechtigung zur Tätigkeit als gebundener Kreditvermittler.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter am 9.3.2023 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler, der die Berechtigung als Hauptrecht besitzt, vertreten sei. Der Antragstellervertreter äußerte sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit g der Satzung abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 23. Juni 2023**